



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 25
Telefax +41 71 788 93 39
karin.rusch@rk.ai.ch
www.ai.ch

Reg.					
ad acta					
SBFI / SFPFI	05. April 2013				
	z. K.	z. Erl.		z. K.	z. Erl.
NFI			NFI		
IFI			IFI		
ABI			ABI		
UH			UH		
BB			BB		
DAR			DAR	X	
FH			FH		

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation
Diplomanerkennung und Recht
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Appenzell, 4. April 2013

**Anhörung zur Verordnung über die Meldepflicht und die Nachprüfung der
Berufsqualifikationen für Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer in
reglementierten Berufen
Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 5. Februar 2013, mit welchem Sie um Stellungnahme zur Verordnung über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikation für Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer in reglementierten Berufen bis 5. April 2013 ersuchen.

Die Standeskommission nimmt zur Kenntnis, dass für den Vollzug des Meldeverfahrens eine enge Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen notwendig sein wird. Wir werden darauf achten, Ihnen Änderungen in der Reglementierung von Berufen zu melden, sei es, dass bisher reglementierte Berufe liberalisiert werden und somit von der Liste gemäss Anhang 1 gestrichen werden können, sei es, dass bisher nicht reglementierte Berufe neu reglementiert und deshalb in die Liste gemäss Anhang I aufgenommen werden müssen.

Wir begrüssen die gewählte Lösung, wonach das SBFI die zentrale Eingangsstelle für Meldungen ist und auch die Vollständigkeit der Beilagen prüft. Dadurch wird verhindert, dass Meldungen bei unzuständigen Behörden deponiert werden. Aufgrund der zentral eingehenden Meldungen kann sich so beim SBFI auch relativ schnell eine Praxis bezüglich der Anforderungen bilden.

Wir sind uns bewusst, dass die Verfahren - gegebenenfalls auch Gesetze und Verordnungen - für die Anerkennung reglementierter Berufe, die in der Kompetenz unseres Kantons liegen, überprüft und gegebenenfalls angepasst werden müssen, da für die Prüfung der Unterlagen und die Entscheidungsfindung sowie für die Durchführung allfälliger Ausgleichsmassnahmen gemäss Richtlinie sehr kurze Fristen gelten. Dies könnte für den Kanton Appenzell I.Rh. eine Anpassung des Standeskommissionsbeschlusses über die Ausübung der anderen Berufe des Gesundheitswesens (GS 811.002) zur Folge haben.

Art. 3 der Verordnung listet abschliessend die Dokumente auf, welche ein Dienstleistungserbringer bei einer Meldung beizulegen hat. Abs. 4 sieht lediglich für Berufe im Sicherheitssektor (des Anhangs I) den Nachweis vor, dass keine Vorstrafen vorliegen. Ein solcher Nachweis kann jedoch gerade auch im Gesundheits- und Bildungsbereich, insbesondere mit Bezug auf Sexualdelikte oder andere Vorstrafen, welche z.B. die Vorbildfunktion einer Lehrperson


3 ESCANN T
05. April 2013

son beeinträchtigen, von grosser Bedeutung sein. Da sich diese Bestimmung jedoch auf die Richtlinie 2005/36/EG stützt und daher nicht auf andere Berufe ausgedehnt werden kann, behalten wir uns vor, im Rahmen der in Art. 8 der Richtlinie 2005/36/EG beschriebenen Verwaltungszusammenarbeit die notwendigen Informationen zu beschaffen. Demnach können die zuständigen Behörden unseres Kantons und die Schweizerische Konferenz der Erziehungsdirektoren (EDK) sowie die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) von den zuständigen Behörden des Niederlassungsstaats des Dienstleistungserbringers unter anderem Informationen darüber anfordern, dass gegen die betreffende Person auch in der Vergangenheit keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen ausgesprochen wurden. Diese Bestimmung gilt für sämtliche reglementierte Berufe.

Wir danken Ihnen, dass wir zum Entwurf der erwähnten Verordnung angehört werden und bitten Sie um Kenntnisnahme unserer Bemerkungen.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

frederic.berthoud@sbfi.admin.ch

Erziehungsdepartement Appenzell I.Rh., Hauptgasse 51, 9050 Appenzell

Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Obereggen

Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell